



EINWOHNERGEMEINDE

4416 Bubendorf

Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

VOM: 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

<i>Ingress</i>	3
§ 1 Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)	3
§ 2 Jahreseinkommengrenze (§ 3 MZBR)	3
§ 3 Vermögensgrenze (§ 3 MZBR).....	3
§ 4 Zumutbare Arbeitspensen (5 MZBR).....	3
§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)	4
§ 6 Allgemeine Zuständigkeit (§ 7 MZBR)	4
§ 7 Inkrafttreten	4



Ingress

Der Gemeinderat Bubendorf, gestützt auf § 7 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1. Januar 2024¹, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 90 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 120 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 2 Jahreseinkommengrenze (§ 3 MZBR)

Der zur Berechnung der Einkommengrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 3 Vermögensgrenze (§ 3 MZBR)

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 6-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung².

² Ein Motorfahrzeug wird nicht als Vermögenswert eingerechnet, wenn aus beruflichen Gründen (Arbeitszeiten, Arbeitsweg) kein öffentliches Verkehrsmittel zu Verfügung steht oder wenn aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Attest vorliegt, welches die medizinische Versorgung ohne Benutzung eines Motorfahrzeugs in Frage stellt.

§ 4 Zumutbare Arbeitspensen (5 MZBR)

¹ Es gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

jüngstes Kind	gemeinsamer/ geteilter Obhut	alleinige Obhut
Vor obligatorischer Einschulung:	100%	0 %
Ab obligatorischer Einschulung:	130%	30 %
Ab Eintritt in die Sekundarstufe:	160%	60 %
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres:	180%	80 %

² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

¹ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bubendorf vom 22. April 2024

² SGS 850.11 - Sozialhilfeverordnung (SHV)



§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung³.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeit (§ 7 MZBR)

¹ Für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen sind die Sozialen Dienste zuständig.

² Für die Auszahlung der verfükten Mietzinsbeiträge sind Sozialen Dienste zuständig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2024.

Der Gemeindepräsident a.i.:

Der Gemeindeverwalter:

Matthias Mundwiler

Damian von Arx

³ SGS 850.11 - Sozialhilfeverordnung (SHV)